

Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen der Stadt Bad Griesbach i. Rottal

(Friedhofs- und Bestattungssatzung)

Vom 20. Dezember 2001

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Bad Griesbach i. Rottal

folgende Satzung:

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschrift

§ 1

Gegenstand der Satzung

¹Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der Gemeindeglieder betreibt die Stadt als eine öffentliche Einrichtung:

1. den gemeindlichen Friedhof (§§ 2-7, mit den einzelnen Grabstätten (§§ 8-19),
2. das Friedhofs- und Bestattungspersonal (§§ 22-23),
3. das Leichenhaus (§ 20)

Zweiter Teil

Der gemeindliche Friedhof

Abschnitt 1
Allgemeines

§ 2

Widmungszweck

¹Der gemeindliche Friedhof ist insbesondere den verstorbenen Gemeindegliedern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

§ 3

Friedhofsverwaltung

¹Der gemeindliche Friedhof wird von der Stadt als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

§ 4

Bestattungsanspruch

- (1) ¹Auf dem gemeindlichen Friedhof ist die Beisetzung
 1. der verstorbenen Gemeindeglieder,
 2. der im Gemeindegebiet - oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet – Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
 3. der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen zu gestatten.
- (2) ¹Die Bestattung anderer als in der Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Stadt, auf die kein Rechtsanspruch besteht.
- (3) ¹Für Tot- und Fehlgeburten gelten Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

Abschnitt 2
Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

- (1) ¹Der gemeindliche Friedhof ist tagsüber geöffnet. ²Die Besuchszeiten werden am Eingang zum Friedhof bekanntgegeben; bei dringendem Bedürfnis kann das Friedhofspersonal in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
- (2) ¹Die Stadt kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlass- z. B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen § 26) – untersagen.

§ 6

Verhalten im Friedhof

- (1) ¹Jeder Besucher des gemeindlichen Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Orts entsprechend zu verhalten.
- (2) ¹Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) ¹Im Friedhof ist insbesondere untersagt,
 1. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde);
 2. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die von der Stadt zugelassenen Fahrzeuge;
 3. ohne Genehmigung der Stadt Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;
 4. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten.

§ 7 *)

Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

- (1) ¹Bildhauer und Steinmetze bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem gemeindlichen Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Stadt. ²Die Zulassung ist schriftlich oder im Wege der elektronischen Verfahrensabwicklung zu beantragen. ³Die Stadt kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.
- (2) ¹Über den Antrag entscheidet die Stadt innerhalb einer Frist von drei Monaten. ²Hat die Stadt nicht innerhalb der festgelegten Frist von drei Monaten entschieden, gilt die Zulassung als erteilt.
- (3) ¹Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. ²Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist. ³Der Berechtigungsschein ist widerruflich, er kann von Bedingungen abhängig gemacht oder mit Auflagen verbunden werden. ⁴Wer ohne Berechtigungsschein im Friedhof arbeitet, kann vorbehaltlich weiterer Maßnahmen des Friedhofs verwiesen werden.
- (4) ¹Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeit kann versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Abmahnung gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Stadt verstoßen wird. ²Ein einmaliger schwerwiegender Verstoß ist für die Versagung der gewerblichen Tätigkeit gleichfalls ausreichend.
- (5) ¹Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. ²Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (6) ¹Die Friedhofswege dürfen nur mit den im Berechtigungsschein genannten Fahrzeugen befahren werden. ²Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schritttempo. ³Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen. ⁴Gewerbliche Personenkraftwagen dürfen nur zu Lieferzwecken verwendet werden.

- (7) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in dem Friedhof verursachen.

Dritter Teil

Die einzelnen Grabstätten Die Grabmäler

Abschnitt 1
Grabstätten

§ 8

Allgemeines

- (1) ¹Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) ¹Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofs-Belegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. ²In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

§ 9

Arten der Grabstätten

- (1) ¹Die Grabstätten werden unterschieden in:
1. Einzelgrabstätten (Reihengräber, § 10),
 2. Familiengrabstätten (Wahlgräber, § 11),
 3. Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten (§ 12).
- (2) ¹Wird weder ein Wahlgrab in Anspruch genommen noch eine Urnenbeisetzung angemeldet, weist die Gemeinde dem Bestattungspflichtigen (§ 6 BestV) ein Reihengrab zu.

§ 10

Reihengräber

¹Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit (§ 25) des zu Bestattenden vergeben werden.

§ 11

Wahlgräber

- (1) ¹Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für mindestens die Dauer der Ruhezeit (§ 25), längstens für die Dauer von **30 Jahren** (Nutzungszeit) begründet und deren Lage im verfügbarem Rahmen gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird. ²Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde. ³Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.
- (2) ¹Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn:
1. die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt, oder
 2. das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (3) ¹Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Wahlgrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und Unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. ²Ausnahmsweise kann die Stadt auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.
- (4) ¹Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Absatz 3 Satz 1 genannten Personenkreis Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdende Verfügung übertragen. ²Wird bis zu seinem Tode keine derartige oder eine unwirksame Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die in Absatz 3 Satz 1 genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. ³Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Ältteste. ⁴Die Graburkunde wird von der Stadt entsprechend umgeschrieben.
- (5) ¹Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur auf die in Absatz 3 Satz 1 genannten Angehörigen übertragen. ²Die Übertragung ist

der Stadt anzuzeigen, die dann die Graburkunde umschreibt. ³Im Übrigen gelten hierfür die Bestimmungen des Absatzes 4 entsprechend.

- (6) ¹Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an (teil)belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. ²Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. ³Er ist der Stadt unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.
- (7) ¹Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann über das Grab anderweitig verfügt werden. ²Hiervon werden der Berechtigte, die Erben oder der Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt.

§ 12

Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten (Aschenbeisetzungen)

- (1) ¹Urnenreihengrabstätten sind Urnenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 25) bereitgestellt werden.
- (2) ¹Urnenwahlgrabstätten sind Urnenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit, längstens für die Dauer von **30 Jahren** (Nutzungszeit) verliehen wird.
- (3) ¹Eine Urnenbeisetzung ist der Stadt vorher rechtzeitig anzumelden. ²Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einschränkung vorzulegen.
- (4) ¹Aschenreste und Urnen müssen entsprechend § 16 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.
- (5) ¹Soweit sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften über Reihengräber für Urnenreihengrabstätten und die Vorschriften über Wahlgräber für Urnenwahlgrabstätten entsprechend. ²Wird von der Stadt entsprechend § 11 Abs. 7 über die Urnenwahlgrabstätte verfügt, so ist sie berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

§ 13

Ausmaße der Grabstätten

- (1) ¹Die einzelnen Grabstätten haben in der Regel folgende Ausmaße:

1. Reihengräber (§ 10 Abs. 3 Nr. 3):	Länge: 2,10 m	Breite: 0,90 m
2. Wahlgräber (§ 11):	Länge: 2,10 m	Breite: 1,80 m
3. Urnenreihengrabstätten (§ 12 Abs. 1)	Länge: 2,10 m	Breite: 0,90 m
4. Urnenwahlgrabstätten (§ 12 Abs. 2):	Länge: 2,10 m	Breite: 1,80 m
- (2) ¹Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte darf **0,30 m** (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht unterschreiten.
- (3) ¹Die Tiefe der Grabstätte bis zur Oberkante des Sarges beträgt wenigstens **1,00 m**, bei Urnen wenigstens **0,80 m**

§ 14

Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

- (1) ¹Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.
- (2) ¹Sechs Monate nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. ²Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen.
- (3) ¹Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein.
- (4) ¹Bei Reihengräbern bleibt die Übernahme der in den Absätzen 1-3 genannten Rechte und Pflichten der freien Vereinbarung der Erben und Bestattungspflichtigen (§ 6 der Bestattungsverordnung) überlassen, deren Inhalt die Stadt auf deren Aufforderung hin mitzuteilen ist. ²Übernimmt niemand die Pflege und Gestaltung und entspricht der Zustand der Grabstätte nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so ist die Stadt befugt den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.
- (5) ¹Bei Wahlgräbern ist der Nutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Gestaltung der Grabstätte verpflichtet. ²Entspricht der Zustand nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so findet § 27 Anwendung. ³Werden die Kosten für eine etwaige Ersatzvornahme nicht ersetzt, so hat die Stadt die in Absatz 4 Satz 2 genannten Befugnisse; das Nutzungsrecht gilt – ohne Entschädigungsanspruch – als erloschen.

Die Grabmäler

§ 15

Errichtung von Grabmälern

- (1) ¹Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der Erlaubnis der Stadt. ²Für Grabmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen gelten die Vorschriften für Grabmäler entsprechend, soweit nicht anderes bestimmt ist.
- (2) ¹Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. ²Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen in zweifacher Fertigung beizufügen, insbesondere:
 1. eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10,
 2. die Angabe des Werkstoffs, seiner Farbe und Bearbeitung,
 3. die Angabe über die Schriftverteilung.Soweit es erforderlich ist, können von der Stadt im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.
- (3) ¹Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.
- (4) ¹Werden Grabmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Stadt die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Bestände hergestellt werden können. ²Die Stadt kann verlangen, dass ein Erlaubnisantrag gestellt wird.

§ 16

Ausmaße der Grabmäler und Einfassungen

- (1) ¹Grabmäler dürfen im Regelfall folgende Ausmaße nicht überschreiten:

1. bei Reihengräber (§ 10):	Höhe 1,30 m	Breite 0,80 m
2. bei Wahlgräber (§ 11):	Höhe 1,30 m	Breite 1,60 m
3. bei Urnenreihengrabstätten (§ 12 Abs. 1):	Höhe 1,30 m	Breite 0,80 m
4. bei Urnenwahlgrabstätten (§ 12 Abs. 2):	Höhe 1,30 m	Breite 1,60 m

²Grabkreuze dürfen eine Höhe von **1,50 m** nicht überschreiten.
³Im "alten" Friedhofteil werden die Grabmäler den Gegebenheiten angepasst.
- (2) ¹Grabeinfassungen dürfen im Regelfall folgende Breite (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht überschreiten:

1. bei Reihengräbern:	0,80 m
3. bei Wahlgräbern:	1,60 m
4. bei Urnenreihengrabstätten:	0,80 m
5. bei Urnenwahlgrabstätten:	1,60 m

²Im "alten" Friedhofteil werden die Grabeinfassungen den Gegebenheiten angepasst.

Die Gesamtlänge der Grabeinfassung aller Gräber darf im Regelfall **1,60 m** nicht überschreiten (gemessen von Hinterkante Grabstein bis Außenkante Grabumrandung).

§ 17

Gestaltung der Grabmäler

- (1) ¹Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck des gemeindlichen Friedhofs (§ 2) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. ²Die Stadt ist insoweit berechtigt, Anforderungen hinsichtlich Werkstoff, Art und Farbe des Grabmals zu stellen.
- (2) ¹Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen.

§ 18

Standesicherheit

- (1) ¹Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet werden.
- (2) ¹Der Antragsteller hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. ²Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.

- (3) ¹Stellt die Stadt Mängel in der Standsicherheit fest, kann sie nach vorheriger, vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Antragstellers entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen.
- (4) ¹Bei Antragstellung ist auf die vorstehend genannten Verpflichtungen hinzuweisen.

§ 19

Entfernung der Grabmäler

- (1) ¹Grabmäler dürfen vor Ablauf der Ruhezeit (§ 25) oder des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis der Stadt entfernt werden.
- (2) ¹Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmäler bei einer entsprechenden Aufforderung der Stadt zu entfernen. ²Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von drei Monaten nach einer schriftlichen Aufforderung entfernt werden, in das Eigentum der Stadt über.

Vierter Teil

Das gemeindliche Leichenhaus

§ 20

Widmungszweck, Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses

- (1) ¹Das gemeindliche Leichenhaus dient – nach Durchführung der Leichenschau (§§ 1 ff. der Bestattungsverordnung)-
 1. zur Aufbewahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet – oder in den angrenzenden gemeindefreien Gebieten – Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden,
 2. zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof.
- (2) ¹Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. ²Die Bestattungspflichtigen (§ 6 der Bestattungsverordnung) entscheiden, ob die Aufbewahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. ³Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. ⁴Dies gilt auch bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.
- (3) ¹Besucher und Angehörige haben keinen Zutritt zu dem Aufbahrungsraum. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinn des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, werden nicht aufgebahrt, sondern werden unverzüglich in die vorgesehene Grabstätte verbracht (§ 19 Satz 1 der Bestattungsverordnung).
- (4) ¹Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Stadt und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

Fünfter Teil

Leichentransport

§ 21

Leichentransportmittel

- (1) ¹Die Beförderung der Leichen kann von jedem zugelassenen Leichentransportunternehmen durchgeführt werden.

Sechster Teil

Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 22

Leichenperson

- (1) ¹Die Verrichtung des Reinigens und Umkleidens von Leichen (Leichenbesorgung) kann nach erfolgter Leichenschau von jeder Person, insbesondere von Familienangehörigen oder von einer durch ein Bestattungsinstitut gestellten Person erfolgen.

§ 23

Friedhofswärter

- (1) ¹Der Grabaushub und die Einfüllung des Grabes obliegt dem von der Stadt durch Bestattungsdienstvertrag zugelassenem Unternehmen.
- (2) ¹Für alle mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben (z.B. Grabplatzanweisung, Instandhaltung und Pflege der Anlagen) werden durch den von der Stadt bestellten Friedhofswärter wahrgenommen.

Siebenter Teil

Bestattungsvorschriften

§ 24

Anzeigepflicht

- (1) ¹Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) ¹Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.
- (3) ¹Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Stadt im Benehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarramt fest.

§ 25

Ruhezeiten

¹Die Ruhezeit für Leichen beträgt **20** Jahre; bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten 12 Lebensjahr **10** Jahre. ²Entsprechendes gilt auch für Aschenreste.

§ 26

Umbettungen

- (1) ¹Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Stadt. ²Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- (2) ¹Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr.1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. ²Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.
- (3) ¹Die Stadt bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. ²Sie lässt die Umbettung durchführen. ³Sie kann, wenn Umbettungen nach auswärts erfolgen, auch anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Umbettung durch ihr Personal vorzunehmen.

Achter Teil

Übergangs-/Schlussbestimmungen

§ 27

Ordnungswidrigkeiten

¹Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. die bekanntgegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Stadt den Friedhof betritt (§ 5),
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 6),
3. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet (§ 7),
4. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt anzeigt (§ 24 Abs. 1),
5. den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt (§28),
6. Grabmäler und sonstige Grabanlagen ohne Erlaubnis der Stadt errichtet oder wesentlich verändert (§ 15) oder diese entgegen § 19 entfernt.
7. Grabstätten nicht ordnungsgemäß anlegt und erhält (§ 14).

§ 28

Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) ¹Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) ¹Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 29

In-Kraft-Treten

- (1) ¹Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.
- (2) ¹Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.12.1983 außer Kraft.

Bad Griesbach i. Rottal, 20. Dezember 2001
Stadt Bad Griesbach i. Rottal

i. Org. gez. K. Ebner

K. Ebner
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 21.12.2001 in der Verwaltung der Stadt Bad Griesbach i. Rottal im Rathaus, Schloßberg 18, 94086 Bad Griesbach i. Rottal, Zimmer 17/II, zur Einsichtnahme niedergelegt. Die Anschläge wurden am 21.12.2001 angeheftet und am 07.01.2002 wieder entfernt.

Bad Griesbach i. Rottal, 07. Jan. 2002
Stadt Bad Griesbach i. Rottal

i. Org. gez. Ziegler

Ziegler

*) Fassung gemäß Erster Satzung zur Änderung der Friedhofs- und Bestattungssatzung vom 16.04.2010, In Kraft getreten am 01.05.2010